SCHULHAUS
alles, was Schule ausmacht



ELTERNKONZEPT GYMNASIUM HERZOGENAURACH

STAND 09/2024

Inhaltsverzeichnis

1 Rahmenbedingungen und Anmeldung im Offenen Ganztag 1

1.1 Befreiung eines Kindes 2

1.2 Kündigung der bestehenden Vereinbarung (Abmeldung) 2

2 Kosten 2

3 Verhaltensregelungen 2

1 Rahmenbedingungen und Anmeldung im Offenen Ganztag

Die Offene Ganztagsschule gewährleistet eine zuverlässige Betreuung für Kinder und Jugendliche. Hierbei erhalten die Schülerinnen und Schüler im Anschluss an den Regelunterricht eine nachmittägliche Betreuung und Förderung an mindestens vier Tagen (Montag bis Donnerstag) pro Woche grundsätzlich kostenfrei. Die Betreuung beginnt nach regulärem Unterrichtsende und so, dass sich ein Zeitumfang von täglich mindestens 7,5 Zeitstunden inkl. der Unterrichtsstunden am Vormittag ergibt.

Das Angebot der Teilnahme am Offenen Ganztag ist freiwillig, gilt jedoch nach verbindlicher Anmeldung zu Schuljahresbeginn als schulische Veranstaltung. Es sind mindestens zwei Nachmittage zu buchen, wobei eine Hochbuchung der Anmeldetage möglich ist. Eine Reduzierung der Tage kann dagegen allerdings nicht vorgenommen werden. Somit ist die Anzahl der gebuchten Tage **verpflichtend**. Die Vereinbarung für den Betreuungsplatz gilt für ein Schuljahr und kann nicht vorzeitig gekündigt werden. Ausnahmefälle stellen lediglich ein Umzug oder Schulwechsel dar. Neben der genannten Betreuung und Förderung (inkl. Hausaufgaben- und Lernzeit) beinhaltet das Angebot auch die Verpflegung in Form eines kostenpflichtigen Mittagessens sowie ein abwechslungsreiches Freizeitprogramm aus dem sportlichen, musischen und künstlerischen Bereich.

Die Ganztagsschule trägt dazu bei, dass jedes Kind zu einer gefestigten, individuellen Persönlichkeit heranwachsen kann. Wichtig sind dabei die Stärkung des Selbstvertrauens, vielfältige Erfahrungsspielräume und Möglichkeiten, um die eigenen Fähigkeiten und Grenzen zu erproben. Die Schülerinnen und Schüler lernen, ihre Stärken und Schwächen wahrzunehmen und angemessen damit umzugehen. Gleichzeitig lässt die Offene Ganztagsschule genügend individuelle Freiräume, damit jeder seine Bedürfnisse artikulieren und umsetzen kann.

Das pädagogische Personal, die Lehrkräfte, die Schulleitung sowie weitere Beteiligte der Schulfamilie stehen im kontinuierlichen Austausch, wodurch eine Vernetzung aller Parteien und eine qualifizierte Betreuung sichergestellt werden kann. Im Mittelpunkt allen schulischen Handelns steht das Wohl der Schülerinnen und Schüler. Die Ziele, die ein Offenes Ganztagsangebot verfolgt, basieren auf dem Bildungs- und Erziehungsauftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus gemäß Artikel 1 des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsgesetztes (BayEUG).

Mit der Nutzung des Angebots wird eine familiäre Betreuung durch konstante Ansprechpartner garantiert und so den Erziehungsberechtigten eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit ermöglicht.

1.1 Befreiung eines Kindes

Kann ein Kind aufgrund von Krankheit oder wichtigen Terminen (z. B. Arztbesuch) die Offene Ganztagsschule nicht besuchen, muss es, genau wie beim Fernbleiben vom Unterricht am Morgen, von den Erziehungsberechtigten entschuldigt werden. Das Verlassen des Offenen Ganztags vor Ende der gebuchten Betreuungszeit ist nur in Ausnahmefällen möglich. Die Befreiung muss schriftlich erfolgen und mindestens einen Tag vorab eingereicht werden, sodass dies von der Schulleitung genehmigt werden kann. Bitte informieren Sie sowohl die Schulleitung als auch das pädagogische Personal des Offenen Ganztags schriftlich.

1.2 Kündigung der bestehenden Vereinbarung (Abmeldung)

Abmeldungen während des laufenden Schuljahrs sind neben dem Schulwechsel nur aus gewichtigen pädagogischen Gründen möglich und bedürfen stets der Zustimmung durch die Schulleitung. Eine Genehmigung erfolgt individuell.

2 Kosten

Mit Ausnahme des Mittagessens sind die Angebote im Ganztagsschulbereich grundsätzlich kostenfrei. Die Kosten werden vom Freistaat Bayern getragen.

3 Verhaltensregelungen

Die Aufsichtspflicht ist eine zentrale Verantwortung im pädagogischen Bereich und betrifft die Beaufsichtigung und Sicherheit von Kindern und Jugendlichen in öffentlichen oder privaten Räumen. Die Aufsichtspflicht beginnt nach dem regulären Unterrichtsende und endet mit Betreuungsschluss. Die Schülerinnen und Schüler sind demnach verpflichtet sich nach stundenplanmäßigem Unterricht in den Räumen der Offenen Ganztagsschule anzumelden. Tritt der Fall ein, dass ein Kind unentschuldigt fehlt, steht das Betreuungspersonal in der Pflicht, den Aufenthaltsort des Kindes nachzuvollziehen.

Hierzu stehen diesem drei Möglichkeiten zur Verfügung:

1) Kontakt zu Sekretariat (Schule) aufnehmen
2) Telefonat mit den Erziehungsberechtigten
3) Einschalten der Polizei (letzte Möglichkeit)

Diese Eskalationsstufen verlaufen der Reihe nach bei jeweils erfolgloser Ausführung.

Die Einhaltung der Regeln des Offenen Ganztags und eine entsprechende Abstimmung mit den schulischen Vorgaben sind wichtig. Während des Besuchs des Ganztags gilt die Hausordnung der Schule. Jeder Einzelne achtet auf sein Verhalten, sodass die Betreuungszeit friedlich und in einem respektvollen miteinander erlebt werden kann. Verstöße gegen die Hausordnung und gegen verbindliche Regeln der Ganztagsschule können zu Ordnungsmaßnahmen der Schule bis hin zum Ausschluss des Kindes aus der Betreuung führen.

Bitte beachten Sie, dass das Konstrukt einer kostenfreien Offenen Ganztagsbetreuung nur gelebt werden kann, wenn die vom Kultusministerium vorgegebenen Richtlinien und allgemeinen Rahmenbedingungen vom Personal der Ganztagsschule eingehalten werden.

Weitere Informationen entnehmen Sie folgendem Schreiben des Kultusministeriums:

https://www.km.bayern.de/gestalten/ganztagsschule/offener-ganztag.